

Geschäftsreglement der Beschwerdekommision der Berufsbildung

Vom 7. Dezember 2009 (Stand 1. Mai 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 43 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September
2008¹⁾ und Ziffer 2.3 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2009/1289 vom
9. Juli 2009

beschliesst:

§ 1 *Vizepräsidium*

¹ Die Beschwerdekommision wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten
oder eine Vizepräsidentin zur Vertretung des Präsidenten oder der Präsi-
dentin bei Verhinderung.

§ 2 *Verfahren*

¹ Die Vertretung des Departements für Bildung und Kultur leitet das In-
struktionsverfahren. Sie trifft alle notwendigen Anordnungen, um das Ver-
fahren zum Sachentscheid zu führen. Sie erstellt einen schriftlichen Ent-
scheidentwurf.*

² Die Beschwerden werden grundsätzlich an Kommissionssitzungen ent-
schieden.

³ Entscheide können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn sie
einstimmig zu Stande kommen.

§ 3 *Sitzungseinberufung*

¹ Die Beschwerdekommision tagt nach Bedarf, in der Regel zweimal jähr-
lich.

² Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt die Sitzungsdaten im Einver-
nehmen mit den Kommissionsmitgliedern und legt die Traktandenliste
fest.

³ ... *

⁴ Der Aktuar oder die Aktuarin stellt den Kommissionsmitgliedern die Sit-
zungsunterlagen inklusive Entscheidentwurf in der Regel spätestens fünf
Tage vor der Sitzung zu.*

§ 4 *Beratung*

¹ Die Beschwerdekommision berät und entscheidet unter Ausschluss der
Öffentlichkeit.

² ... *

³ ... *

¹⁾ BGS [416.111](#).

416.112.1

§ 5 *Beschlussfähigkeit*

¹ Die Beschwerdekommision berät und entscheidet gültig mit mindestens drei Mitgliedern.

² In dringenden Fällen und mit Zustimmung der Parteien kann die Beschwerdekommision ausnahmsweise mit zwei Mitgliedern gültig beraten und entscheiden.

§ 6 *Entscheid*

¹ Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.

⁴ Der Aktuar oder die Aktuarin hat beratende Stimme.

§ 7 *Ausstand*

¹ Die Ausstandsbestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾ gelten für die Beratung und den Entscheid entsprechend.

§ 8 *Behandlungsfrist*

¹ Die Beschwerdekommision entscheidet innert 60 Tagen seit Abschluss des Schriftenwechsels.*

² ...*

§ 9 *Aktuariat*

¹ Das Departement für Bildung und Kultur bestimmt den Aktuar oder die Aktuarin.*

² Der Aktuar oder die Aktuarin führt die allgemeine Korrespondenz, die Sitzungsprotokolle und die Geschäftskontrolle, betreut das Archiv und erledigt weitere Aufgaben, die ihm oder ihr von der Beschwerdekommision übertragen werden.

³ Der Präsident oder die Präsidentin ist gegenüber dem Aktuar oder der Aktuarin weisungsbefugt.

§ 10 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Publiziert im Amtsblatt vom 11. Dezember 2009.

¹⁾ BGS [125.12.](#)

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
24.04.2012	01.05.2012	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 2012, 22
24.04.2012	01.05.2012	§ 3 Abs. 3	aufgehoben	GS 2012, 22
24.04.2012	01.05.2012	§ 3 Abs. 4	geändert	GS 2012, 22
24.04.2012	01.05.2012	§ 4 Abs. 2	aufgehoben	GS 2012, 22
24.04.2012	01.05.2012	§ 4 Abs. 3	aufgehoben	GS 2012, 22
24.04.2012	01.05.2012	§ 8 Abs. 1	geändert	GS 2012, 22
24.04.2012	01.05.2012	§ 8 Abs. 2	aufgehoben	GS 2012, 22
24.04.2012	01.05.2012	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 2012, 22

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 2 Abs. 1	24.04.2012	01.05.2012	geändert	GS 2012, 22
§ 3 Abs. 3	24.04.2012	01.05.2012	aufgehoben	GS 2012, 22
§ 3 Abs. 4	24.04.2012	01.05.2012	geändert	GS 2012, 22
§ 4 Abs. 2	24.04.2012	01.05.2012	aufgehoben	GS 2012, 22
§ 4 Abs. 3	24.04.2012	01.05.2012	aufgehoben	GS 2012, 22
§ 8 Abs. 1	24.04.2012	01.05.2012	geändert	GS 2012, 22
§ 8 Abs. 2	24.04.2012	01.05.2012	aufgehoben	GS 2012, 22
§ 9 Abs. 1	24.04.2012	01.05.2012	geändert	GS 2012, 22